



Gesetzentwurf

Fraktion DIE LINKE

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid

Begründung

anliegend.

Thomas Lippmann
Fraktionsvorsitzender

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid.**§ 1**

Das Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsgesetz - VAbstG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 2005 (GVBl. LSA S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. November 2019 (GVBl. LSA S. 930, 933), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für Wahlen und Abstimmungen zuständige Ministerium“ ersetzt.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Werden im Fall einer Naturkatastrophe, einer Epidemie beziehungsweise Pandemie oder anderer unvorhersehbarer und unabwendbarer Ereignisse während der Eintragsfrist für ein Volksbegehren die realen Möglichkeiten für die Durchführung eingeschränkt, ist die Eintragsfrist auf Antrag der Vertrauenspersonen zu verlängern. Der Antrag ist an das für Wahlen und Abstimmungen zuständige Ministerium zu richten und von mindestens drei Vertrauenspersonen zu unterzeichnen. Die Landesregierung setzt innerhalb von zwei Wochen das neue Ende der Eintragsfrist unter Berücksichtigung der Dauer der nach Satz 1 bestehenden Einschränkungen im Benehmen mit den Vertrauenspersonen fest und macht dies unverzüglich gemäß § 13 im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

§ 2**Übergangsvorschriften**

Für das bereits sich in der Durchführungsphase befindliche Volksbegehren des Bündnisses „Den Mangel beenden! Unseren Kindern Zukunft geben!“ ist § 12 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

§ 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu § 1 Nummer 1

Die im Volksabstimmungsgesetz verwendete Bezeichnung für das Ministerium für Inneres und Sport ist veraltet und wurde auch mit dem Gesetz zur Parlamentsreform 2020 nicht geändert. Entsprechend der rechtsförmlichen Praxis für die Rechtssetzung des Landes wird das Ministerium mit den hier einschlägigen Geschäftsbereichen bezeichnet („das für Wahlen und Abstimmungen zuständige Ministerium“).

Zu § 1 Nummer 2 sowie zu § 2

Im Fall einer Naturkatastrophe, einer Epidemie beziehungsweise Pandemie oder anderer unvorhersehbarer und unabwendbarer Ereignisse während der Eintragsfrist für ein Volksbegehren werden die realen Möglichkeiten für dessen Durchführung eingeschränkt. Aus diesem Grund ist es erforderlich, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, um die Eintragsfrist für ein Volksbegehren auf Antrag der Vertrauenspersonen zu verlängern und entsprechende Folgeregulierungen zu treffen.

Die Notwendigkeit dieser Regelung zeigt sich in der gegenwärtigen Situation und den damit verbundenen notwendigen Maßnahmen. Die Landesregierung hat mit der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung) mit Wirkung vom 18. März 2020 sowie mit der Zweiten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung) vom 24. März 2020 bis zum 19. April 2020 das gesamte öffentliche Leben eingeschränkt, um durch eine weitgehende Unterbindung von sozialen Kontakten der Bürger*innen einer schnellen Ausbreitung des Corona-Virus entgegenzuwirken.

Dadurch sah sich auch das Bündnis „Den Mangel beenden! Unseren Kindern Zukunft geben!“ veranlasst, alle öffentlichen Informationsveranstaltungen und Unterschriftensammlungen für das Volksbegehren bis zur Wiederherstellung des normalen öffentlichen Lebens einzustellen. Da die Eintragsfrist für das Volksbegehren nach dem geltenden Volksabstimmungsgesetz auf 6 Monate begrenzt ist, ist das Bündnis „Den Mangel beenden! Unseren Kindern Zukunft geben!“ nach geltender Rechtslage außerstande, im vollen Umfang das ihm zustehende Verfassungsrecht wahrzunehmen.

Abhilfe will die antragstellende Fraktion mit dem vorliegenden Gesetzentwurf schaffen, der die Möglichkeit der Verlängerung der Eintragsfrist für ein Volksbegehren unter bestimmten Bedingungen gesetzlich regelt.